

...Gemeinde/Stadt.....

Gemeinde, den

Anschrift Gemeinde

[Von der Gemeinde auszufüllen!]

PLZ/ORT GEMEINDE

Vorab per Fax an: 0851/ 90 397396

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Quellgebiet zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der **Quelle I Schönberg** auf Flurnummer 249/1 Gemarkung Schönberg;

Antragssteller: Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.2/2019-34

1. Vorhaben

Die Gemeinde Breitenberg beantragt mit Schreiben vom 29.03.2019 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Schönberg (**Quelle I Schönberg**) auf Flurnummer 249/1 Gemarkung Schönberg in der Gemeinde Breitenberg zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Beantragt wird die Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Aus dem Gewinnungsgebiet Schönberg		Grundwasserableitung
Maximal	[l/s]	1,3
Maximal	[m³/d]	110
Maximal	[m³/a]	32.166

Das abgeleitete Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasserbereitstellung) in Trinkwassergüte verwendet werden.

Beschreibung des Vorhabens

Für die Deckung des Wasserbedarfs der Gemeinde Breitenberg dienen die Wassergewinnungsanlagen Schönberg und Gegenbach/Rastbüchl, wobei die Versorgung in Spitzenbedarfszeiten vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur als eingeschränkt bewertet werden kann. Es besteht kein leistungsfähiger Verbund mit benachbarten Wasserversorgungsanlagen zur zukünftigen Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg. Gegenstand dieses Antrags ist die weitere rechtliche Sicherung der Wasserentnahme aus dem Gewinnungsgebiet Schönberg mit der Quelle I Schönberg. Für die bisher ebenfalls zur Wassergewinnung genutzten Quelle II auf Flurnummer 298 Gemarkung Schönberg bestand keine wasserrechtliche Erlaubnis und wird gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 26.07.2018 zukünftig nicht mehr zur Wassergewinnung herangezogen (Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayWG). Zeitgleich mit diesem Antrag wurden für das Gewinnungsgebiet Antragsunterlagen für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes vorgelegt.

Antragsunterlagen

Der Antrag auf gehobene Erlaubnis (Teil A), gefertigt von Fesl + Bauer Ingenieure mbH, Büchberger Str. 35, 94051 Hauzenberg, vom 30.06.2015, überarbeitet vom 27.03.2019 besteht aus folgenden Unterlagen:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Lageplan M = 1 : 5.000
- Lageplan M = 1 : 1.000
- Bauwerksplan Entsäuerungsanlage und Reinwasserkammer M = 1 : 25
- Quellfassung Quelle I Schönberg M = 1 : 50
- Quellsammelschacht M = 1 : 25
- Gegenüberstellung Wasserdargebot / Wasserbedarf
- Quellschüttungstabellen

- Untersuchungsbefunde
- Sonstige Unterlagen
- Lageplan Stilllegung Quelle II Schönberg M = 1 : 1.000
- Flurstücksverzeichnis
- Jahresableitungsmengen
- Konzept Messeinrichtungen
- Lageplan der privaten Quellen
- UVPG Quellgebiet Schönberg
- Niederschrift Gemeinderatssitzung v. 24.01.2019
- Versorgungskonzept mit Alternativenprüfung
- Übersichtlageplan ÜLP_01 M = 1 : 10.000
- Aktennotiz Ortstermin, Rückbau Quelle II Schönberg

Das hydrogeologische Gutachten (Teil B), gefertigt vom Ingenieurbüro IMH GmbH, Dipl.-Geol. M. Lang, Neue Rieser Straße 25, 94034 Passau besteht aus folgenden Unterlagen:

- Gutachten
- Übersichtlageplan M = 1 : 5.000
- Katasterplanauszug M = 1 : 5.000
- Katasterplanauszug mit Einzugsgebiet M = 1 : 5.000
- Katasterplanauszug Quelle 1 M = 1 : 1.000
- Auszug Geologische Karte ohne Maßstab
- Lageplan – private Abwasserleitung M = 1 : 2.500
- Datenerhebung Niederschlagswasser (Quellüberläufe) M = 1 : 2.000
- Luftbild private Quellen M = 1 : 2.000
- Lageplan mit Schutzzonen M = 1 : 5.000
- Textvorschlag Schutzgebietsverordnung

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau vom 07.08.2019 versehen.

Feststellung nach dem UVPG:

Es besteht **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die näheren Angaben finden Sie in einem gesonderten Feststellungsvermerk des Landratsamtes Passau.

2. Auslegung

Der Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der vorstehend aufgeführten Planunterlagen, gefertigt von Fesl + Bauer Ingenieure mbH, Büchlberger Str. 35, 94051 Hauzenberg, vom 30.06.2015 in der überarbeiteten Fassung vom 27.03.2019, des Ingenieurbüros IMH GmbH, Dipl.-Geol. M. Lang und mit Unterschriftsdatum der Gemeinde Breitenberg vom 29.03.2019, gefertigt vom Ingenieurbüro IMH GmbH, Dipl.-Geol. M. Lang, Neue Rieser Straße 25, 94034 Passau, der jeweils mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 07.08.2019 versehen ist, die Planunterlagen, aus denen die genaue Abgrenzung des Schutzgebietes und die Schutzzonen ersichtlich sind (**einschl. des privaten hydrogeologischen Gutachtens und der Alternativenprüfung**), der amtliche Verordnungsentwurf der Wasserschutzgebietsverordnung einschl. dem Schutzgebietsplan **und** das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger Nr. 4.2-4532.1-PA-118-25395/2019 vom 12.08.2019, ergänzt am 29.01.2020, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur Prüfung nach dem UVPG vom 02.07.2020 und die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.04.2019, **liegen** gemäß § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

in der Zeit vom **21.09.2020 bis 20.10.2020**

- bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3,94139 Breitenberg **während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Zusätzlich können die digitalen Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes im Internet unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.

Hinweis Gesundheitsschutz/ Einsichtnahme bei der Gemeinde:

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Breitenberg telefonisch unter 08584/9618-0 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Das Landratsamt Passau führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren nach § 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= **bis zum 03.11.2020**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausstraße 3, 94139 Breitenberg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 03.11.2020** beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Hinweis Gesundheitsschutz/Niederschrift:

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Breitenberg telefonisch unter 08584/9618-0, oder beim Landratsamt Passau unter 0851/397-396 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Unterschrift der Gemeinde

Bekanntmachungsvermerke bitte hier anbringen!